



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 210 C 284/14

verkündet am : 28.05.2015

In dem Rechtsstreit

der KSM GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Benjamin Krause,  
Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,-

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte FBS,  
Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, einlegen, und zwar entweder

a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder

b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes **in deutscher Sprache**.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

In Ihrer Einspruchsschrift haben Sie Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. Ihr gesamtes Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung des Einspruchs bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

██████████

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 28.05.2015

Kleinecke  
Justizsekretärin



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.